



Im Bereich der Stadt Balingen wird zum 1. April 2017 eine Umweltzone eingerichtet. Dies bedeutet, dass von diesem Tage an nur noch Fahrzeuge im Stadtbereich verkehren dürfen, die eine grüne Plakette tragen, gesetzlich von den Verboten ausgenommen sind (s.u.) oder für die eine besondere Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Vom Fahrverbot sind folgende Fahrzeuge generell durch das **Gesetz** ausgenommen:

- Mobile Maschinen (z. B. Stapler, Bagger) und Geräte (z. B. Mähwerk, Pflug),
- Arbeitsmaschinen,
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
- Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
- Krankenwagen, Artzswagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung),
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können (z.B. Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Müllfahrzeuge),
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
- Zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,
- Oldtimer (gem. § 2 Nr. 22 Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen (rotes 07er oder H-Kennzeichen).

Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen nach § 16 und § 16a FZV oder mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV sind ebenfalls **ohne Plakette** und **ohne Einzelgenehmigung** zulässig.

Für Fahrten und Fahrzeuge, die unter keine dieser Regelungen fallen, kann **in Einzelfällen** nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV eine **Ausnahmegenehmigung** erteilt werden.



Es gilt jedoch der Grundsatz: **Nachrüstung vor Ausnahme!**

Das heißt, wann immer dies möglich ist, muss die Behörde von Ihnen verlangen, dass Sie Ihr Fahrzeug nachrüsten!

Ausnahmegenehmigungen kommen in Betracht, soweit der Verkehr mit Fahrzeugen von und zu bestimmten Einrichtungen **im öffentlichen Interesse** liegt. Konkret müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um eine Ausnahmegenehmigung erhalten zu können:

Allgemeine Voraussetzungen



Alle drei Voraussetzungen müssen gemeinsam erfüllt sein!

- die **Nachrüstung** eines nach dem 1. Januar 1971 zugelassenen Fahrzeugs ist **technisch nicht möglich**. Dies ist über die Bescheinigung eines Prüfengeieurs oder einer technischen Überwachungsorganisation nachzuweisen. Sie gilt 1 Jahr lang. Bei Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1971 zugelassenen wurden, wird angenommen, dass sie nicht mehr nachrüstbar sind.
- Dem Halter des Fahrzeugs stehen für den beantragten Fahrtzweck keine auf ihn zugelassenen alternativen Fahrzeuge zur Verfügung.
- Die Beschaffung eines neuen Fahrzeugs ist wirtschaftlich nicht zumutbar.

Bei Privatpersonen wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung anhand der Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der ZPO beurteilt. Als Nachweis des Netto-Einkommens kommt insbesondere ein Einkommenssteuerbescheid in Betracht. Eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Netto-Einkommen unterhalb folgender Grenzen liegt:

- keine Unterhaltspflicht gegenüber anderen Personen: 1.130,00 €
- Unterhaltspflichten gegenüber einer weiteren Person: 1.560,00 €
- Unterhaltspflichten gegenüber zwei weiteren Personen: 1.820,00 €
- Unterhaltspflichten gegenüber drei weiteren Personen: 2.110,00 €
- Unterhaltspflichten gegenüber vier weiteren Personen: 2.480,00 €
- Unterhaltspflichten gegenüber fünf weiteren Personen: 3.020,00 €

Bei Gewerbetreibenden ist durch eine Stellungnahme eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeuges zu einer Existenzgefährdung führen würde **und** die Besonderen Voraussetzungen (s.u.) erfüllt sind.

Für die Halter eines **Kraftfahrzeuges mit gelber Plakette** (Schadstoffgruppe 3) kann eine Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug erstmals vor dem 1. April 2017 auf ihn zugelassen wurde.

Fahrzeuge ohne oder mit roter Plakette können keine Ausnahmegenehmigung bekommen.

Besondere Voraussetzungen

Neben den **allgemeinen Voraussetzungen** muss noch **ein besonderer Grund** für die Fahrt vorliegen. Als besondere Gründe kommen in Betracht:

- notwendige regelmäßige Arztbesuche, z.B. bei Dialysepatienten,
- Schichtdienst, wenn Arbeitsplatz nicht über ÖPNV erreichbar ist,
- Aufrechterhaltung von Produktionsprozessen, wie z.B. die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inkl. Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen.
- Einzelfahrten aus speziellen Anlässen,
- andere Gründe mit entsprechender Wichtigkeit.

Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung kann schriftlich beim Landratsamt Zollernalbkreis gestellt werden. Antragsformulare sind bei den Zulassungs- und Führerscheinstellen des Landratsamts oder auf unserer Homepage erhältlich.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Kopie des **Kfz-Scheins** und – je nach Situation:
- eine **Bescheinigung über die Nicht-Nachrüstbarkeit**,
- **Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Existenzgefährdung**

Sonderregelung für Fahrzeugparks

Fahrzeughalter, bei denen sich nachweislich in einem Fuhrpark mindestens vier Lkw (leichte und schwere Nutzfahrzeuge) oder Reisebusse für den Wirtschaftsverkehr befinden, können Ausnahmen für Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) erhalten, sofern der Anteil der Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) am Fuhrpark mindestens der nachfolgenden Tabelle entspricht. Bis zum Ablauf des Stufenplans dürfen in Umweltzonen nur Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 und 4 zum Einsatz kommen, danach nur noch Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 4. Diese Regelung gilt nicht für Linienbusse und Pkw.

	2017	2018	2019
Mindestanteil der Reisebusse bzw. LKW mit Schadstoffgruppe 4 eines Fuhrparks	60 %	80 %	100 %

Und so gehen Sie vor:

1. Prüfen Sie, ob Ihr Fahrzeug eine Feinstaubplakette bekommen kann.
2. Falls Ihr Fahrzeug die Voraussetzung für eine Plakette nicht erfüllt, prüfen Sie, z.B. über Ihre Fachwerkstatt, ob es eine Nachrüstmöglichkeit gibt.
3. Falls auch keine Nachrüstmöglichkeit besteht, prüfen Sie, ob Sie und Ihr Fahrzeug unter die Ausnahmeregelungen fallen.
4. Erst wenn alle diese Möglichkeiten ausscheiden, überlegen Sie, ob Sie die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung erfüllen. Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich schriftlich.

Für die Genehmigung wird eine **Gebühr** von 47,-- € erhoben. Sie gilt längstens ein Jahr.

Weitere Auskünfte und aktuelle Hinweise erhalten Sie telefonisch unter 07433/92-1510 oder auf www.zollernalbkreis.de